

Neue nationale Eurodac-Verordnung aufgrund der Übernahme und Umsetzung des Migrationspaktes

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht und zum Vorentwurf der Phase 1

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201)

Geltendes Recht	Vorentwurf Phase 1 ¹ Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac-Verordnung (Phase 2)
<i>Art. 87a Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten</i> (Art. 111i AIG) ¹ Bei Eurodac-Abfragen nach Artikel 111i Absatz 6 AIG werden für die Überprüfung der Fingerabdrücke Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten der AFIS/DNA-Services des Bundesamtes für Polizei nach Artikel 102a^{ter} AsylG eingesetzt. ² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 (AsylV 3)². Die Spezialistin oder der Spezialist übermittelt das Ergebnis der Überprüfung an das SEM sowie an die Stellen, die den Abgleich im Eurodac vorgenommen haben (Grenzwachtkorps, kantonale und kommunale Polizeibehörden).	<i>Art. 87a Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten</i> (Art. 109I AIG) ¹ Für die Überprüfung nach Artikel 109I^{quinquies} Absätze 1 und 2 AIG der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 109I Absatz 5 AIG werden Fingerabdruck- beziehungsweise Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 11 Absätze 3–5 und 11a Absätze 3–6 der Asylverordnung 3 vom 11. August 19993 (AsylV 3). ³ Die Expertinnen und Experten übermitteln das Ergebnis der Überprüfung an das SEM sowie an die Stellen des Grenzwachtkorps oder der kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, welche die Daten erfasst haben, die den automatischen Abgleich im Eurodac ausgelöst haben.	= Artikel 9
<i>Art. 87b Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac richtet sich nach Artikel 11a AsylV 3⁴.	<i>Art. 87b Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> Das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im Eurodac	= Artikel 15 und 16

¹ Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts
; <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2025#EJPD>

² SR 142.314

³ SR 142.314

⁴ SR 142.314

Geltendes Recht	Vorentwurf Phase 1 ¹ Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac-Verordnung (Phase 2)
	richtet sich nach den Artikeln 11b und 11c AsylV 3 ⁵ .	
	<i>Art. 87e Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist</i> ¹ Die im Eurodac bearbeiteten Daten dürfen weder Drittstaaten noch internationalen Organisationen, privaten Stellen oder natürlichen Personen bekanntgegeben werden. ² Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, bekanntgegeben werden, sofern: a. die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358⁶ erfüllt sind; und b. der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt. ³ Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden, sofern sie im Hinblick auf die Prüfung eines Asylgesuchs, die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser oder die Anwendung der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351⁷ erhoben wurden: a. Vorname, Nachname, Geburtsname, frühere Namen und Aliasnamen; b. Geschlecht; c. Datum, Ort und Land der Geburt; d. Staatsangehörigkeit; e. Folgende Angaben zum Reisedokument: 1. Art und Nummer des Reisedokuments, 2. Ablaufdatum,	= Artikel 18

⁵ SR 142.314

⁶ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 2024/1358, 22.5.2024.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

Geltendes Recht	Vorentwurf Phase 1 ¹ Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac-Verordnung (Phase 2)
	3. ausstellende Behörde, und 4. ausstellender Staat; f. biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen mit Schutzgewährung, Personen, die im Rahmen eines Programms zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden, Personen mit illegalem Aufenthalt, oder Personen, die als nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschiffte Person registriert sind. ⁴ Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen bekanntgegeben werden: a. folgende Metadaten zu den biometrischen Daten: 1. Datum der Erfassung, 2. Datum der Übermittlung an Eurodac; b. folgende Daten zu den betroffenen Personen: 1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung, vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer, 2. eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit, 3. Ort und Datum der Ausschiffung; c. Benutzerkennwort.	

Asylverordnung 3 (AsylV 3; SR 142.314)

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac- Verordnung (Phase 2)
<i>Art. 1a Informationssysteme</i> (Art. 96 und 99a–102 AsylG; Art. 2 BGIAA) Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende Informationssysteme: a. Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006; b. Datenbank Kompass; c. Geschäftsverwaltung Darlehen; d. ... e. Datenbank Finanzierung, Statistik und Controlling (FiSCo); f. Datenbank Medizinalfälle; g. Datenbank individuelle Rückkehrhilfe; h. ... i. Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES); j. Informationssystem AURORA nach Artikel 12 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen; k. Datenbank Dolmetscher Pool (DOPO); l. das Fristenmanagementtool (FM-Tool).	<i>Art. 1a Informationssysteme</i> (Art. 96 und 99a–102 AsylG; Art. 2 BGIAA⁸) ¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende Informationssysteme: a. Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁹; b. Datenbank Kompass; c. Geschäftsverwaltung Darlehen; d. Datenbank Finanzierung, Statistik und Controlling (FiSCo); e. Datenbank Medizinalfälle; f. Datenbank individuelle Rückkehrhilfe; g. Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES); h. Informationssystem AURORA nach Artikel 12 der Verordnung vom 11. August 1999¹⁰ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen; i. Datenbank Dolmetscher Pool (DOPO); j. Fristenmanagementtool (FM-Tool). ² Es beteiligt sich im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländer- und Asylbereich an der Verwaltung von Eurodac.	Art. 20 <i>Art. 1a, Abs. 2</i> <i>AsylV 3</i> <i>Art. 1a Abs. 2</i> ² Es beteiligt sich im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländer- und Asylbereich an der Verwaltung von Eurodac gemäss der Verordnung (EU) 2024/1358¹¹.
	<i>Art. 1l Eurodac</i> ¹ In Eurodac werden die Daten nach Anhang 1 erfasst. ² Ab der Übermittlung der biometrischen Daten an Eurodac beträgt die Aufbewahrungsfrist der Eurodac-Daten von:	= Artikel 3 und 19

⁸ BG vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (SR 142.51)

⁹ SR 142.513

¹⁰ SR 142.281

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac- Verordnung (Phase 2)
	a. Asylsuchenden: zehn Jahre; b. Personen, die in ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen werden: fünf Jahre; c. Personen, denen die Aufnahme im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen verweigert oder deren Aufnahmeverfahren eingestellt wurde: drei Jahre; d. Personen, denen im Rahmen der Bestimmung einer Flüchtlingsgruppe Schutz gewährt wurde: fünf Jahre; e. Personen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden: fünf Jahre. ³ Die Daten von Personen, die als Person mit vorübergehender Schutzgewährung registriert sind, werden während der gesamten Dauer der Schutzgewährung gespeichert. ⁴ Die biometrischen Daten, die zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen erfasst werden, werden nicht an Eurodac übermittelt.	
<i>Art. 11 Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten</i> (Art. 102a^{ter} AsylG) ¹ Für die Überprüfung von Treffern bei Eurodac-Abfragen werden Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten der AFIS/DNA-Services des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Bei Treffern macht das SEM den AFIS/DNA-Services die Resultate der Eurodac-Abfragen zugänglich. Die Spezialistinnen und -spezialisten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Resultat der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke nicht übereinstimmen, so löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage. ⁴ Das SEM informiert die Europäische Kommission und die Agentur EU-LISA so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von	<i>Art. 11 Fingerabdruckexpertinnen und -experten</i> (Art. 102a^{quinquies} AsylG) ¹ Für die Überprüfung der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 102a^{ter} Absatz 5 AsylG werden Fingerabdruckexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Hat der automatische Eurodac-Abgleich einen Treffer ergeben, macht das SEM in den vorgesehenen Fällen den für die biometrische Identifikation zuständigen Diensten die Ergebnisse zugänglich. Die Fingerabdruckexpertinnen und -experten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke nicht übereinstimmen, so: a. löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage; b. informiert das SEM die Europäische Kommission und die Agentur eu-	= Artikel 9 und 10

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac- Verordnung (Phase 2)
drei Arbeitstagen, über die Nicht-Übereinstimmung der Fingerabdrücke. ⁵ Die AFIS/DNA-Services müssen die Fingerabdrücke ebenfalls überprüfen, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes durch einen Dublin-Staat und die entsprechende Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.	LISA so bald wie möglich darüber, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen. ⁴ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke übereinstimmen, so informiert das SEM die Agentur eu-LISA über den Treffer. ⁵ Die für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste überprüfen die Fingerabdrücke zudem, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Dublin-Staat und der entsprechenden Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.	
	<i>Art. 11a Gesichtsbildexpertinnen und -experten (neu)</i> (Art. 102a^{quinquies} AsylG) ¹ Für die Überprüfung der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 102a^{quinquies} Absatz 2 AsylG werden Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Hat der automatische Eurodac-Abgleich einen Treffer ergeben, macht das SEM in den vorgesehenen Fällen den für die biometrische Identifikation zuständigen Diensten die Ergebnisse zugänglich. Die Gesichtsbildexpertinnen und -experten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Gesichtsbilder nicht übereinstimmen, so: a. löscht das SEM unverzüglich das Ergebnis der Abfrage; b. informiert das SEM die Europäische Kommission und die Agentur eu-	= Artikel 9 und 10

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac-Verordnung (Phase 2)
	LISA so bald wie möglich darüber, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen. ⁴ Ergibt die Überprüfung, dass die Gesichtsbilder übereinstimmen, so informiert das SEM die Agentur eu-LISA über den Treffer. ⁵ Die für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste überprüfen die Gesichtsbilder zudem, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Dublin-Staat und der entsprechenden Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält. ⁶ Hat die automatische Eurodac-Abfrage sowohl in Bezug auf die Fingerabdrücke als auch auf das Gesichtsbild einen Treffer ergeben, kann das Ergebnis von einer Gesichtsbildexpertin und Gesichtsbildexperten überprüft werden.	
<i>Art. 11a Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> ¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, so muss sie die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke und ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen. ² Das SEM bearbeitet Auskunftsgesuche im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat. ³ Es registriert die Auskunftsgesuche und übermittelt sie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Es informiert diesen darüber, wie es die Gesuche behandelt hat. ⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend,	<i>Art. 11b Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über die Daten</i> ¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹². ² Das SEM bearbeitet die Auskunftsgesuche.	= Artikel 15

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac- Verordnung (Phase 2)
die nicht von schweizerischen Behörden erfasst wurden, so nimmt das SEM mit den Staaten, die die Daten erfasst haben, innert einer angemessenen Frist Kontakt auf und übermittelt ihnen das Gesuch. Das SEM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs. ⁵ Das SEM bearbeitet Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich. ⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat. Ist es nicht bereit, die Daten zu berichtigen oder zu löschen, so gibt es die Gründe dafür an. ⁷ Die zur Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke gemäss Absatz 1 werden nach der Bearbeitung des Gesuchs unverzüglich gelöscht.		
<i>Art. 11a Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> ¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, so muss sie die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke und ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen. ² Das SEM bearbeitet Auskunftsgesuche im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat. ³ Es registriert die Auskunftsgesuche und übermittelt sie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Es informiert diesen darüber, wie es die Gesuche behandelt hat. ⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, die nicht von schweizerischen Behörden erfasst wurden, so nimmt das SEM mit den Staaten, die die Daten erfasst haben, innert einer	<i>Art. 11c Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten</i> ¹ Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358¹³. ² Das SEM bearbeitet die Gesuche zur Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten.	= Artikel 16

¹³ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

Geltendes Recht	Vorentwurf (Phase 1) Inkrafttreten: 12.06.2026	Vorentwurf Neue Eurodac- Verordnung (Phase 2)
angemessenen Frist Kontakt auf und übermittelt ihnen das Gesuch. Das SEM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs. ⁵ Das SEM bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich. ⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat. Ist es nicht bereit, die Daten zu berichtigen oder zu löschen, so gibt es die Gründe dafür an. ⁷ Die zur Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke gemäss Absatz 1 werden nach der Bearbeitung des Gesuchs unverzüglich gelöscht.		
<i>Art. 11c Aufsicht über die Bearbeitung von Daten im Eurodac</i> ¹ Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle. ² Der EDÖB ist die nationale Behörde nach den Artikeln 29 Absätze 11–13 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁷³. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.	<i>Art. 11d Aufsicht über die Bearbeitung von Daten im Eurodac</i> ¹ Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen. Für diesen ist er die nationale Ansprechstelle. ² Der EDÖB ist die nationale Aufsichtsbehörde nach den Artikeln 43 Absatz 9, 44 und 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁴. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.	= Artikel 17

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 6d Abs. 2 Bst. a.